

Richtlinie Familienförderung im Landkreis Northeim

1. Zuwendungszweck

Der Landkreis Northeim gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für die Verbesserung der Angebote in den Bereichen der Eltern- und Familienbildung und der Erziehung von Kindern im Sinne von § 16 Abs. 1 und Abs. 2 Ziffern 1 und 2 SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe.

Die Zuwendungen erfolgen mit dem Ziel, Maßnahmen nach dieser Richtlinie landkreisweit zu etablieren.

1.1 Förderfähig sind folgende Maßnahmen:

- Erhöhung der Inanspruchnahme von Familienbildung und Familien unterstützenden Maßnahmen,
- Förderung und Stärkung benachteiligter Kinder mit begleitender Elternarbeit,
- Förderung der Stärkung der familialen Erziehungskraft und/oder
- Förderung des Betriebes von Familienbüros oder Familientreffs als koordinierendes Service- und Dienstleistungsangebot. Diese Einrichtungen sollen mit festen Strukturen als Anlauf- bzw. Lotsenstelle dienen. Sie sollen Orte der Begegnung sein. Die Arbeit ist präventiv ausgerichtet.

1.2 Nicht gefördert werden Maßnahmen

- der außerfamiliären Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege
- im Rahmen der Hilfen zur Erziehung und der Eingliederungshilfe
- der Jugendpflege
- die im Rahmen der „Frühen Hilfen“ oder weiterer Präventivmaßnahmen nach anderen Landes- oder Bundesrichtlinien förderfähig sind
- die vom Landkreis Northeim im Rahmen seiner Pflichtaufgaben gefördert werden.

2. Zuwendungsvoraussetzungen

2.1 Zuwendungsvoraussetzung ist das Vorliegen eines Konzepts mit einer Bedarfsanalyse, der Nennung der Zielgruppen und der Maßnahmenziele, den Förderschwerpunkten, den zeitlichen Abläufen der geplanten Maßnahmen. Der Landkreis bestätigt das Vorliegen der Voraussetzungen.

- 2.2 Dem Konzept ist ein Finanzierungsplan beizufügen. Das Konzept und der Finanzierungsplan sind vor Beginn der Maßnahme mit dem Landkreis Northeim abzustimmen.
- 2.3 Eine vernetzte, aufeinander abgestimmte Angebotsstruktur ist anzustreben. Bei den Projekten handelt es sich um niedrigschwellige Angebote. Die sachliche Zuständigkeit des Landkreises Northeim, insbesondere nach dem SGB VIII, ist zu beachten. Doppelstrukturen sind zu vermeiden.
- 2.4 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Der Landkreis Northeim entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die antragstellenden Städte und Gemeinden im Landkreis Northeim. Sie können die Zuwendung als Erstempfänger an einen oder mehrere Letztempfänger ganz oder teilweise weiterleiten. Letztempfänger sind andere Träger im Sinne des § 4 Abs. 1 SGB VIII.

4. Art und Umfang der Zuwendung

- 4.1 Die Zuwendung des Landkreises Northeim wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung als Anteils- bzw. Vollfinanzierung gewährt. Voraussetzung ist, dass die Gesamtfinanzierung gesichert ist.
- 4.2 Die Bewilligung erfolgt antragsentsprechend, jedoch längstens für das entsprechende Kalenderjahr.
- 4.3 Die zur Verfügung stehenden Fördermittel werden i.H.v. 20 % zu gleichen Teilen auf die Städte und Gemeinden verteilt. Der verbleibende Betrag i.H.v. 80 % wird entsprechend der jeweiligen Bevölkerungszahl der kreisangehörigen Stadt bzw. Gemeinde verteilt. Grundlage hierfür ist die Statistik des Niedersächsischen Landesamtes mit den Bevölkerungszahlen für den Landkreis Northeim. Für das Jahr 2020 bildet die Statistik mit den Daten vom 31. Dezember 2017 die Grundlage. Die sich daraus ergebenden maximalen Fördersummen der einzelnen Kommunen setzt der Landkreis Northeim jährlich fest.
- 4.4 Zuwendungen aus dem entsprechenden Kontingent der jeweiligen Stadt oder Gemeinde werden bis zur Höhe der tatsächlichen zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gewährt. Drittmittel reduzieren die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

5. Gegenstand der Förderung

- 5.1 Zuwendungen werden für Personal- und Sachaufwendungen, die im direkten Zusammenhang mit dem bewilligten Projekt nach Ziffer 1.1 dieser Richtlinie entstehen, gewährt.

- 5.2 Verwaltungskosten der Querschnittsämtler sind nicht zuwendungsfähig. Nicht zuwendungsfähig sind Investitionsausgaben sowie etwaige Abschreibungen.

6. Verfahren

- 6.1 Sofern Städte und Gemeinden Zuwendungsmittel an Dritte weiterleiten, stellen diese als Erstempfänger den Antrag auf Förderung auf Grundlage der Anträge der Letztempfänger. Die Kommune bestätigt das Vorliegen der Fördervoraussetzungen.
- 6.2 Bei der Antragstellung sind die jeweils aktuellen Vordrucke des Landkreises Northeim zu verwenden.
- 6.3 Die Anträge sind bis zum 31. Oktober des Kalenderjahres, in dem die Maßnahme durchgeführt wird, schriftlich beim Landkreis Northeim zu stellen. Sofern bis zu diesem Zeitpunkt kein Antrag eingegangen ist, verfällt das Kontingent für das laufende Kalenderjahr.
- 6.4 Mit dem Eingang des Zuwendungsantrags beim Landkreis Northeim gilt eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Vorhabenbeginns als erteilt. Ein Anspruch auf Bewilligung kann daraus nicht hergeleitet werden. Die Zuwendung erfolgt durch Verwaltungsakt.
- 6.5 Die Auszahlung erfolgt frühestens nach Eintritt der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides. Die Mittel können ¼ jährlich abgerufen werden. Der letzte Mittelabruf ist bis zum 30. November für das lfd. Kalenderjahr geltend zu machen.

7. Verwendungsnachweis

- 7.1 Innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraums sind vom Zuwendungsempfänger ein Sach- und ein Finanzbericht vorzulegen. Hierfür sind die entsprechenden Vordrucke des Landkreises Northeim zu verwenden.
- 7.2 Die Einnahme- und Ausgabebelege sind in Kopie der entsprechenden Einnahme- und Ausgabeübersicht beizufügen.
- 7.3 Sofern die Mittel an Dritte weitergeleitet werden, bestätigt die Stadt bzw. Gemeinde als Zuwendungsempfänger die sachliche und rechnerische Richtigkeit des Verwendungsnachweises.

8. Abschluss der Maßnahme

- 8.1 Nach Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt ein abschließender Feststellungsbescheid.
- 8.2 Abgerufene Zuwendungsmittel, die bis zum Ende des Kalenderjahres nicht zweckentsprechend verwendet worden sind, sind an den Landkreis Northeim zu erstatten.

9. Schlussbestimmungen:

Diese Richtlinie tritt zum 01. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig wird die Richtlinie in der Fassung vom 07. September 2018 aufgehoben.

Northeim, den 22. November 2019

Die Landrätin
In Vertretung

Gez. Unterschrift

Richert

Anlage

Kontingente der Städte und Gemeinden nach Ziffer 4.3 der Richtlinie Familienförderung im Landkreis Northeim

Kalenderjahr 2020

Jahresbudget		260.000,00 €		
Grundbetrag	20%	52.000,00 €	davon 1/11	4.727,27 €
Bevölkerung Dez./17	80%	208.000,00 €		

Kommune	Einwohner	Grundbetrag	Betrag Einw.	Gesambetrag
Bad Gandersheim	9.866	4.727,27 €	15.424,20 €	20.151,47 €
Bodenfelde	3.100	4.727,27 €	4.846,44 €	9.573,72 €
Dassel	9.659	4.727,27 €	15.100,58 €	19.827,85 €
Hardeggen	7.625	4.727,27 €	11.920,69 €	16.647,96 €
Kalefeld	6.354	4.727,27 €	9.933,65 €	14.660,92 €
Katlenburg-Lindau	7.052	4.727,27 €	11.024,88 €	15.752,15 €
Moringen	6.969	4.727,27 €	10.895,12 €	15.622,39 €
Nörten-Hardenberg	8.178	4.727,27 €	12.785,23 €	17.512,50 €
Northeim	29.040	4.727,27 €	45.400,24 €	50.127,51 €
Uslar	14.278	4.727,27 €	22.321,78 €	27.049,06 €
Einbeck	30.925	4.727,27 €	48.347,19 €	53.074,46 €
Gesamt	133.046	52.000,00 €	208.000,00 €	260.000,00 €

Quelle: LSN, Bevölkerung Stand 31. Dezember 2017